

VERORDNUNG

des Bürgermeisters

gemäß § 38 (1) Pyrotechnikgesetz 2010 BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F.

Da nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigung nicht zu besorgen sind, wird gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F.,

verordnet:

Für Dienstag, den 30. Dezember 2025, in der Zeit von 21.40 bis 21.59 Uhr, wird nachstehender Bereich in der Gemeinde Empersdorf (Freiland) vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ausgenommen:

Grundstücksnummer 1885/1 (Pächter: Lecker Hans-Peter) der KG Empersdorf 66404.

Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Die genaue Eingrenzung des betroffenen Bereiches sowie die Sicherheitsvorkehrungen ist aus der beigefügten Planausfertigung des Antragstellers ersichtlich.
- Ein Sicherheitsabstand von 30m zu Gebäuden muss eingehalten werden.
- Der betroffene Bereich der oben genannten Grundstücke ist während des Abbrandes und der Auf- und Abbauarbeiten gegen Zutritt abzusichern.
- Das Feuerwerk muss um 22 Uhr beendet sein.
- Nach Beendigung des Feuerwerks ist der ganze in Betracht kommende Raum von den Resten des Feuerwerks zu räumen und zu säubern.
- Der Bewilligungsinhaber hat alle Schäden zu tragen, die aus Anlass des Abbrennens des Feuerwerks entstehen.

Empersdorf, am 04.12.2025

Der Bürgermeister:

Volker Vehovec

Gemeinde Empersdorf

Bundesgebühr € 27,-

Verwaltungsgebühr € 2,10

vorgeschrieben/entrichtet

Geb. Verz.Nr. 1421/2025

Datum/Unterschrift

4.12.25

Angeschlagen am: 05.12.2025

Abgenommen am: